

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.02.2026

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.47-1087/11

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-33.47-1087

Geltungsdauer

vom: **27. Februar 2026**

bis: **15. Februar 2027**

Antragsteller:

Baumit GmbH

Reckenberg 12

87541 Bad Hindelang/Allgäu

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämm-Verbundsystem mit Holzfaserdämmstoff zur Anwendung auf Außenwänden in
Holzbauart
"Baumit ÖkoFassade"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.47-1087 vom 15. Februar 2022.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) mit der Handelsbezeichnung "Baumit ÖkoFassade". Es besteht aus Platten aus Holzfaserdämmstoff (WF), die mit mechanischen Befestigungsmitteln auf Außenwänden in Holzbauart befestigt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Ergänzend sind Haftvermittler als Komponenten des WDVS möglich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden in Holzbauart verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es im Werk (z.B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle aus den genannten Komponenten herzustellen ist.

Die Bauart darf nur direkt auf die tragende Holzkonstruktion von Außenwänden in Holzbauart oder direkt auf

- a. Massivholz-Außenwandbauteilen aus "LIGNOTREND-Elementen" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-555,
 - b. Holzwerkstoff-Außenwandbauteilen aus "SWISS KRONO MAGNUMBOARD" Elementen nach Europäischer Technischer Bewertung ETA-13/0784,
 - c. Massivholzelemente /-platten (Drei- und Fünfschichtplatten aus Nadelholz) nach DIN EN 13986¹ - Typ SWP/2 oder SWP/3,
 - d. Brettstapelelementen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer technischer Bewertung,
 - e. Brettsperrholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer technischer Bewertung,
 - f. Brettschichtholz- und Balkenschichtholzelemente nach DIN EN 14080²,
 - g. Furnierschichtholz "STEICO LVL X" nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-842 mit einer Dicke > 30 mm,
- aufgebracht werden.

Zusätzlich darf das WDVS auf folgenden Plattenwerkstoffen aufgebracht werden:

- h. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1³ (Spanplatten nach DIN EN 312:2003-11⁴ – Typ P5 oder P7, Sperrholzplatten nach DIN EN 636:2003-11⁵ – Typ EN 636-2 oder EN 636-3, OSB-Platten nach DIN EN 300:2006-09⁶ - Typ OSB/3 oder OSB/4),
- i. Gipsfaserplatten nach DIN EN 15283-2⁷ oder Europäischer technischer Bewertung mit einer Dicke ≥ 10 mm,

1	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
2	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
3	DIN 20000-1:2017-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe
4	DIN EN 312:2003-11	Spanplatten - Anforderungen
5	DIN EN 636:2003-11	Sperrholz - Anforderungen
6	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) - Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen
7	DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten

- j. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2⁸),
- k. Platten aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171⁹ mit einer kurzzeitigen Wasseraufnahme von $WS \leq 1,0$ und einer Dicke ≤ 28 mm,
- l. Furnierschichtholz "STEICO LVL X" nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-842 mit einer Dicke ≤ 30 mm,
- m. Bautechnische MDF – Holzfaserplatten nach DIN EN 622-5¹⁰, die für tragende und feuchte Anwendungszwecke geeignet sind (Typ MDF.HLS),
- n. Gipsplatten mit den Eigenschaften E H2 oder F H2 nach DIN EN 520¹¹ und der zusätzlichen Kennzeichnung GKBI oder GKFI nach DIN 18180¹².

Die Dicke der Plattenwerkstoffe beträgt - sofern nicht anders angegeben - 12 mm bis 22 mm. Die Untergründe müssen für die Befestigung des WDVS mit Befestigungsmitteln unter Beachtung der erforderlichen Randabstände gemäß den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau ausreichend bemessen sein.

Die Konstruktionshölzer, Außenwandbauteile und Plattenwerkstoffe müssen eine Holz- bzw. Plattenfeuchte ≤ 20 % aufweisen.

Das WDVS darf nur zur Wärmedämmung und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2¹³, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwänden in Holzbauart, die nach DIN EN 1995-1-1¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA¹⁵ bemessen und ausgeführt sind, verwendet werden.

Das WDVS ist ungeeignet Druckbeanspruchungen aus Verformungen der Unterkonstruktion aufzunehmen. Sofern diese nicht ausgeschlossen werden können, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dehnfugen) sicher zu stellen, dass diese aufgenommen werden können.

Das WDVS darf nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten aus dem Gebäude sowie nicht zur Knick- oder Kippaussteifung von Rippen bzw. Ständern angesetzt werden.

8	DIN EN 634-2:2007-05	Zementgebundene Spanplatten - Anforderungen - Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich;
9	DIN EN 13171:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation
10	DIN EN 622-5:2006-09	Faserplatten – Anforderungen – Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
11	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
12	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten - Arten und Anforderungen
13	DIN 68800-2:2022-02	Holzschutz – Teil 2; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
14	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – +A2:2014-07 Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
15	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – Nationale festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Dämmstoffe

Die Dämmplatten dürfen eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung aufweisen. Die Holzfaser-Dämmplatten weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Handelsbezeichnung \ Eigenschaften	Dicke [mm]	maximales Plattenformat [mm x mm]
STEICOprotect M	80 – 100	600 x 1325
STEICOprotect H	60 – 100	600 x 1325
STEICOprotect M dry	60 – 160	1250 x 3000
STEICOspecial dry	60 – 160	1250 x 3000
STEICOprotect H dry	40 – 160	1250 x 3000
STEICOprotect duo dry	40 – 160	1250 x 3000
STEICOprotect L dry	100 – 240	1250 x 3000

2.1.1.2 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Dämmplatten am Untergrund müssen als Befestigungsmittel verwendet werden:

- a) Schraubbefestiger "Baumit SchraubDübel STR H" oder
- b) Klammern nach DIN EN 14592¹⁶ aus nichtrostendem Stahl oder aus einem hinsichtlich des Korrosionsverhaltens gleichwertigen Stahl. Es muss $d_n \geq 1,8 \text{ mm}$, $b_R \geq 27,5 \text{ mm}$ und $l_n \geq 75 \text{ mm}$ sein (Breitrückenklammer).

2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "StarTex Grob" oder "StarTex Fein" verwendet werden.

2.1.1.4 Unterputze

Als Unterputze müssen die Produkte "multiContact MC 55 W" oder "StarContact KBM-Fix" verwendet werden.

2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "PremiumPrimer DG 27", "CrystalActivator" oder "Uni Primer" verwendet werden.

2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1 und 2.2 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.1.7 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.4 bis 2.1.1.6 sind den Anlagen 2.1 und 2.2 zu entnehmen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt charakteristische Einwirkungen aus Wind bis $w_{ek} = -1,60 \text{ kN/m}^2$ gemäß Abschnitt 3.2.3, Tabelle 1 in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Anwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Das WDVS erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1¹⁷, Abschnitt 6.2.

Der Nachweis des Feuerwiderstandes von Außenwänden unter Berücksichtigung des WDVS ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Die Erfüllung der Anforderungen an den Feuerwiderstand der raumabschließenden Außenwand gemäß der jeweiligen Landesbauordnung wird vorausgesetzt.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Handelsbezeichnung des Dämmstoffs	Bemessungswert λ_B [W / (m ² ·K)]
"STEICOprotect M"	0,048
"STEICOprotect H"	0,050
"STEICOprotect M dry"	0,042
"STEICOspezial dry"	0,042
"STEICOprotect H dry"	0,045
"STEICO duo dry"	0,045
"STEICOprotect L dry"	0,039

Für den Feuchteschutz des WDVS sind die w - und s_d -Werte für den Unterputz und die Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern gemäß Anlage 3 dieses Bescheids zur berücksichtigen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die Herstellung des WDVS aus den Komponenten erfolgt im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der dem § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹⁷

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und die zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹⁸ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁸

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹⁸ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für das im Abschnitt 2.1.1 genannte WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Für die Mindestanzahl und Anordnung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2 gilt Abschnitt 3.2.3.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen angewendet werden.

3.1.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen die im Abschnitt 1 genannten Außenwände der Gebrauchsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1¹⁹ zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswert des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben im Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

¹⁹

DIN 68800-1: 2019-06

Holzschutz – Teil 1: Allgemeines

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.4. Brandschutz

Das WDVS ist dort anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung für Außenwandbekleidungen normalentflammbar besteht.

Der Nachweis des Brandverhaltens des WDVS gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 4 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und Anlage 2.1 bis 2.2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten, die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sind zu beachten.

Das Putzsystem muss bei Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 auf die Plattenseite aufgebracht werden, auf der ein Hinweis aufgedruckt ist, aus dem hervorgeht, dass die Seite zum Verputzen vorgesehen ist.

3.2.3 Anbringen der Dämmplatten

3.2.3.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 auf den unter Abschnitt 1 genannten Untergründen befestigt werden. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband zu befestigen. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen vorhanden sein. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit normalentflammbarem Fugenschäum ist zulässig.

In bauphysikalisch kritischen Bereichen, z. B. Öffnungsecken, dürfen keine vertikalen Plattenstöße (Kreuzfugen) auftreten. Die Detailvorgaben des Systemherstellers sind zu beachten.

In Bereichen von Fensterlaibungen dürfen die angegebenen Dämmstoffdicken unterschritten werden.

Schwebende Dämmplattenstöße dürfen nur mit Platten, die eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung haben, ausgeführt werden.

3.2.3.2 Einlagige Verlegung

Die Dämmplatten "STEICOprotect H", "STEICOprotect M", "STEICOprotect M dry", "STEICOspezial dry", "STEICOprotect H dry" oder "STEICOduo dry" dürfen auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen oder auf tragenden Holzkonstruktionen von Außenwänden in Holzbauart angewendet werden. Dabei darf die Dämmplatten "STEICOprotect H dry" oder "STEICOduo dry" ab 60 mm eingesetzt werden. Die Dämmplatte "STEICOprotect L dry" darf nur auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen angewendet werden. Dabei sind die Dämmplatten immer auf den Rippen bzw. Ständern zu befestigen; d. h., das Befestigungsmittel muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden.

Die Mindestanzahl der erforderlichen Befestigungsmittel und die vertikal zulässigen Höchstabstände gemäß Tabelle 1 sind zu beachten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass jede Dämmplatte auf mindestens zwei Ständern mit mindestens drei Befestigungsmitteln je Ständer zu befestigen ist.

Alle Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 dürfen auch auf massiven Holzschalungen, auf Außenwandbauteilen aus "LIGNOTREND-Elementen" oder "SWISS KRONO MAGNUM-BOARD" Elementen, aus Massivholzelementen/-platten, Brettschichtholz- und Balkenschichtholzelementen, Brettsper Holz, Brettstapelelementen oder aus Furnierschichtholz "STEICO LVL X" angewendet werden. Es gelten die in Tabelle 1 angegebenen Mindestanzahlen der Befestigungsmittel, wobei auf ein gleichmäßiges Schema der Befestigungsmittel, den vertikal zulässigen Höchstabstand und auf eine ausreichende Befestigung mindestens der vertikalen Plattenränder zu achten ist.

Tabelle 1: Mindestanzahl der Befestigungsmittel je m² und maximal zulässiger vertikaler Abstand der Befestigungsmittel untereinander für einen Ständerabstand von maximal 62,5 cm und auf massiven Holzuntergründen bei einlagiger Verlegung

Mindestanzahl/m ²	Charakteristische Einwirkung aus Wind w _{ek} [kN/m ²]		zulässiger vertikaler Höchstabstand der Befestigungsmittel
	- 1,00	- 1,60	
"Baumit SchraubDübel STR H" bei einlagiger Verlegung			
STEICOp ^{protect} M	6	10	-
STEICOp ^{protect} M dry* oder STEICOspezial dry*	4	6	-
STEICOp ^{protect} H*	4	6	-
"STEICOp ^{protect} H dry" oder "STEICOduo dry"	4	6	-
"STEICOp ^{protect} L dry"	6	8	-
Klammern nach DIN EN 14592 bei einlagiger Verlegung			
STEICOp ^{protect} M	16		100 mm
STEICOp ^{protect} M dry** oder STEICOspezial dry**	15	20	90 mm
STEICOp ^{protect} M dry*** oder STEICOspezial dry***	22	33	90 mm
STEICOp ^{protect} H***	12	16	150 mm
STEICOp ^{protect} H dry** oder STEICOduo dry**	8	10	150 mm

Mindestanzahl/m ²	Charakteristische Einwirkung aus Wind w_{ek} [kN/m ²]		zulässiger vertikaler Höchstabstand der Befestigungsmittel
	- 1,00	- 1,60	
STEICOprotect H dry*** oder STEICOduo dry***	10	14	150 mm
STEICOprotect L dry**	25	34	70 mm
STEICOprotect L dry***	38	55	70 mm
* Die Tellerbefestiger sind ausschließlich auf die Plattenfläche zu setzen (Abstand zum Plattenrand mindestens 150 mm). Ein Setzen auf die Plattenfuge -insbesondere auch bei Platten mit Nut- und Federausbildung- ist nicht zulässig. ** Klammern sind immer auf die Plattenfläche zu setzen. Ein Setzen auf die Plattenfuge ist nicht zulässig. *** Bei stumpfen Plattenstößen ist eine mittige, einreihige Klammerbefestigung unter Beachtung der erforderlichen Abstände möglich. Ein Setzen auf die Plattenfuge ist zulässig. Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandteilen beträgt: - bei dem "Baumit SchraubDübel STR H" nach Abschnitt 2.1.1.2 a) mindestens 25 mm und - bei den Klammern nach Abschnitt 2.1.1.2 b) mindestens 30 mm betragen. Für die erforderlichen Randabstände gelten die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau.			

3.2.3.3 Zweilagige Dämmplattenverlegung

Es ist eine Aufdopplung zweier Dämmplatten "STEICOprotect M dry" oder "STEICOspezial dry" zu einer maximalen Gesamtdicke von 200 mm zulässig. Dabei dürfen nur gleiche Dämmplattentypen miteinander verlegt werden.

Für die Befestigung der zweiten Lage sind ausschließlich "Baumit SchraubDübel STR H" gemäß Abschnitt 2.1.1.2 a) zu verwenden.

Das maximal zulässige Gesamtgewicht des WDVS (Dämmplatten einschließlich Putzsystem) ist 55 kg/m²; die maximal ausführbare zulässige Feldweite beträgt 10 m. Bei größeren Feldern sind Feldbegrenzungsfugen erforderlich.

Die Dämmplatten "STEICOprotect M dry" oder "STEICOspezial dry" sind bei Verwendung auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen oder auf tragenden Holzkonstruktionen von Außenwänden in Holzbauart immer auf den Rippen bzw. Ständern zu befestigen; d. h., die Verankerung muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden. Die Dämmplatten jeder Lage sind jeweils auf den Konstruktionshölzern zu befestigen, wobei die Stöße der Lagen zueinander versetzt angeordnet werden müssen. Die erste Lage kann mit einer verringerten Anzahl an Befestigungsmitteln (mindestens 1 Schraubbefestiger/Ständer und Platte oder 4 Breitrückklammern/ Ständer und Platte) wie in Tabelle 2 angegeben an der Wand gesichert werden. Die zweite Lage Dämmstoff ist mit der in Tabelle 2 angegebenen Anzahl an Befestigungsmitteln zu befestigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Dämmplatte der 2. Lage auf mindestens zwei Ständern mit mindestens 3 Befestigungsmitteln je Ständer zu befestigen ist.

Bei der Befestigung der Dämmplatten "STEICOprotect M dry" oder "STEICOspezial dry" auf massiven Holzschalungen, auf Außenwandbauteilen aus "LIGNOTREND-Elementen" oder "SWISS KRONO MAGNUMBOARD" Elementen, aus Massivholzplatten, Brettschichtholz- und Balkenschichtholzelementen, Brettsperrholz oder aus Brettstapelelementen oder aus Furnierschichtholz "STEICO LVL X" gelten die in Tabelle 2 angegebenen Mindestanzahlen der Befestigungsmittel, wobei auf ein gleichmäßiges Schema der Befestigungsmittel, den vertikal zulässigen Höchstabstand und auf eine ausreichende Befestigung mindestens der vertikalen Plattenränder zu achten ist.

Die erste Lage ist mit einer verringerten Anzahl an Befestigungsmitteln (mindestens jedoch 4 Schraubbefestiger/m²) wie in Tabelle 2 angegebenen Anzahl an Befestigungsmitteln zu befestigen.

Tabelle 2: Mindestanzahl der Befestigungsmittel je m² und maximal zulässiger vertikaler Abstand der Befestigungsmittel untereinander für einen Ständerabstand von maximal 62,5 cm und auf massiven Holzuntergründen bei zweilagiger Dämmplattenverlegung

Mindestanzahl/m ²	Charakteristische Einwirkung aus Wind w _{ek} [kN/m ²]		zulässiger vertikaler Höchstabstand der Befestigungsmittel
	- 1,00	- 1,60	
"Baumit SchraubDübel STR H" bei zweilagiger Verlegung			
STEICOp [®] protect M dry*/ STEICOs [®] pezial dry*	4	6	-
* Die Tellerbefestiger sind ausschließlich auf die Plattenfläche zu setzen (Abstand zum Plattenrand mindestens 150 mm). Ein Setzen auf die Plattenfuge -insbesondere auch bei Platten mit Nut- und Federausbohrung- ist nicht zulässig. Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandteilen beträgt. - bei dem "Baumit SchraubDübel STR H" nach Abschnitt 2.1.1.2 a) mindestens 25 mm. Für die erforderlichen Randabstände gelten die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau.			

3.2.4 Ausführung des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 und 2.2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist bei Unterputzdicken von mindestens 6 mm in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.5 sowie Anlage 2.1 und 2.2 versehen werden. Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und gegebenenfalls des Haftvermittlers ist eine Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und mit einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 und 2.2 dieses Bescheides aufzubringen.

Der Oberputz "ChrystalTop" ist zwingend mit dem Haftvermittler "Chrystal Activator" zu verwenden.

3.2.5 Dehnungs- und Anschlussfugen sowie Feldbegrenzungsfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2). Feldbegrenzungsfugen sind gemäß Abschnitt 3.2.3 vorzusehen.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.2.6 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelkantenprofil befestigt werden.

Die Anwendung des WDVS im Spritzwasserbereich ($H \leq 300$ mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Schlagregenbeanspruchte Anschlüsse, z.B. an Fensterbänke, müssen und Anschlüsse an Fensterbänken ohne Beanspruchung durch Schlagregen sollten so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht/Dichtungsebene vorhanden ist, die nach außen entwässert. Zusätzlich müssen Fensterbänke schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden. An punktförmigen Durchdringungen (z. B. Fallrohrbefestigungen oder Geländerbefestigungen) ist eine zweite wasserableitende Schicht nicht erforderlich. Die Anschlüsse sind jedoch dauerhaft (z. B. auch UV-beständig) und schlagregensicher einzudichten.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Grundlage für die Ausführung von Detailausbildungen ist die Technische Dokumentation des Antragstellers, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Bescheid steht.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind nach den Vorgaben des Antragstellers auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

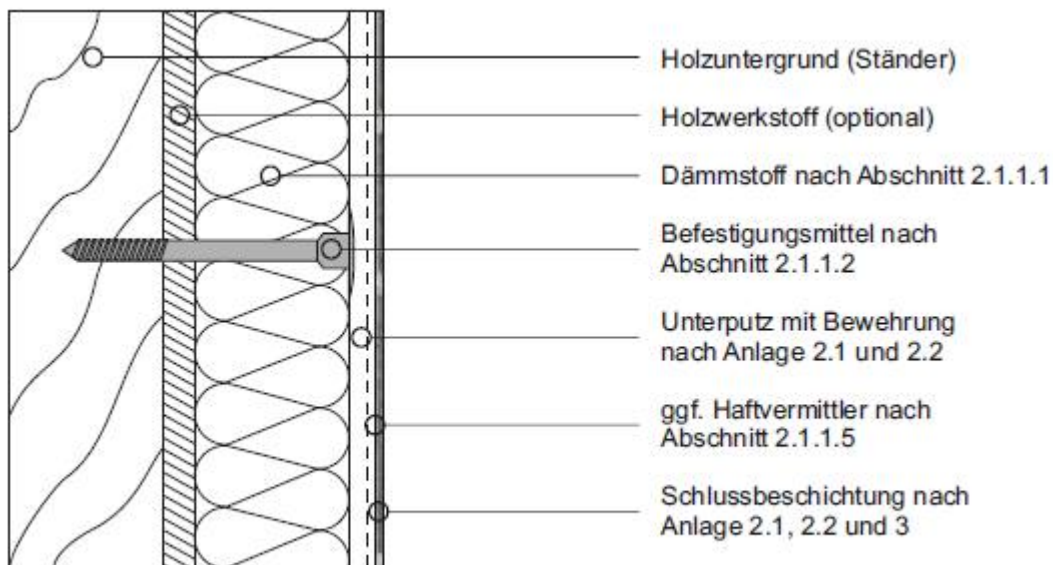
Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kiraz

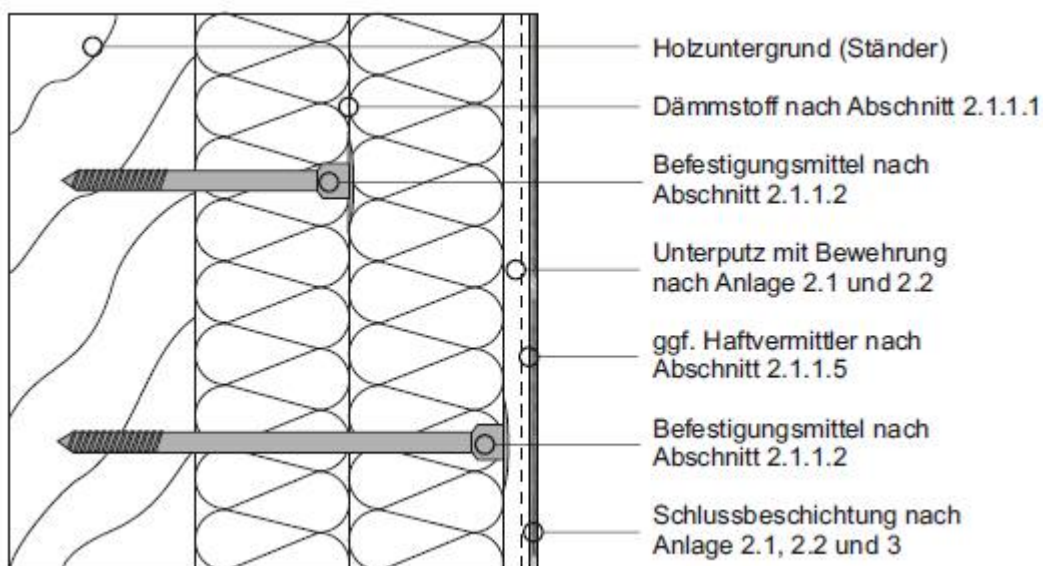
**Zeichnerische Darstellung des WDVS
"Baumit ÖkoFassade"**

Anlage 1

Einlagige Verlegung



Zweilagige Verlegung



Aufbau des WDVS
"Baumit ÖkoFassade" – Variante A "

Anlage 2.1

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m²]	Dicke [mm]
Dämmstoff: befestigt mit Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2 Holzfaserdämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 "STEICOprotect M" einlagig "STEICOprotect H" einlagig	- -	80 - 100 60 – 100
Unterputze: multiContact MC 55 W	6,0 – 8,0	6,0 – 8,0
Bewehrungen: StarTex Grob StarTex Fein	0,200 0,160	- -
Haftvermittler: PremiumPrimer DG 27 UniPrimer	ca. 0,20 ca. 0,20	- -
Schlussbeschichtungen: Edelweiß Structo EST Fascina SEP ScheibenPutz SEP ModellierPutz MSP Münchner RauPutz MRP KellenwurfPutz KWP multiContact MC 55 W SilikatTop	2,5 – 5,0 3,0 – 5,0 3,0 – 6,0 3,0 – 6,0 3,0 – 6,0 4,0 – 5,0 2,0 – 3,0 3,0 – 4,0	1,5 – 5,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 5,0 – 7,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0
1) Die weißen Oberputze können mit "Polycolor" eingefärbt werden.		

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

**Aufbau des WDVS
"Baumit ÖkoFassade" – Variante B "**

Anlage 2.2

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m²]	Dicke [mm]
Dämmstoff: befestigt mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 Holzfaserdämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 "STEICOprotect M dry" einlagig "STEICOprotect M dry" zweilagig "STEICOspezial dry" einlagig "STEICOspezial dry" zweilagig "STEICOprotect L dry" einlagig "STEICOprotect H dry" einlagig "STEICOprotect duo dry" einlagig	- - - - - - -	60 – 160 60 – 200 60 – 160 60 – 200 100 – 240 40 – 160 40 – 160
Unterputze: multiContact MC 55 W StarContact KBM-FIX	6,0 – 8,0 6,0 – 8,0	6,0 – 8,0 6,0 – 8,0
Bewehrungen: StarTex Grob StarTex Fein	0,200 0,160	- -
Haftvermittler: PremiumPrimer DG 27 UniPrimer CrystalActivator	ca. 0,20 ca. 0,20 ca. 0,20	- - -
Schlussbeschichtungen:¹⁾ Fascina SEP Edelweiß Structo EST Modellier Putz MSP Münchner Rauputz MRP Kellenwurf Putz KWP Multicontact MC55W NanoporTop ScheibenPutz SEP SilikatTop ²⁾ Kratzputz KRP SilikonTop/Creativ Top multifine RK 70 N StarTop CrystalTop ²⁾³⁾	3,0 – 5,0 2,5 – 5,0 3,0 – 6,0 3,0 – 6,0 4,0 – 8,0 2,0 – 3,0 3,0 – 4,0 3,0 – 6,0 3,0 – 4,0 16,0 – 22,0 3,0 – 4,0 3,0 – 4,0 3,0 – 4,0 2,5 – 3,9	2,0 – 4,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 5,0 – 10,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 4,0 2,0 – 3,0 8,0 – 15,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 1,5 – 3,0
¹⁾ Die weißen Oberputze können mit "Polycolor" eingefärbt werden. ²⁾ Anwendung nur auf Dämmplatte "STEICOprotect L dry" zulässig. ³⁾ Der Oberputz "ChrystalTop" ist zwingend mit dem Haftvermittler "Chrystal Activator" zu verwenden.		

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3

Bezeichnung	w *)	μ *)
1. Unterputze		
multiContact MC 55 W	0,20	14,5
StarContact KBM-FIX	0,08	13,7
2. Schlussbeschichtungen		
2.1 ggf. mit Haftvermittler "PremiumPrimer DG 27"		
Edelweiß structo EST	0,14	10,9
ModellierPutz MSP	0,14	10,9
Münchner RauPutz MRP	0,16	8,9
ScheibenPutz SEP	0,20	11,0
Fascina SEP	0,11	17,2
KellenwurfPutz KWP	0,19	28,5
multiContact MC 55 W	0,20	14,5
Kratzputz KRP	0,15 ⁴⁾	5,9 ⁵⁾
Multifine RK 70 N	0,05 ⁴⁾	9,0 ⁵⁾
2.2 ggf. mit Haftvermittler "UniPrimer " oder "PremiumPrimer DG 27"		
NanoporTop	< 0,20	25 – 40 ³⁾
SilikatTop	0,09 ¹⁾	22 ²⁾
SilikonTop/Creativ Top	0,09 ¹⁾	57 ²⁾
StarTop	0,14 ¹⁾	45 ²⁾
2.3 zwingend mit Haftvermittler "CrystalActivator "		
CrystalTop	0,2 ¹⁾	0,06 ²⁾
*) Physikalische Größen, Begriffe: w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN ISO15148 in [kg/(m²·√h)] μ : Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ ermittelt nach DIN EN ISO 12572 1) w: Wasserdurchlässigkeit nach DIN EN 1062-3 [kg/(m²·√h)] 2) μ: Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ nach DIN EN ISO 7783 (23°C, 50/93 %rel. Luftfeuchte) [-] 3) μ: Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ ermittelt nach ETAG 004:2013, Abschnitt 5.1.3.4 4) kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1015-18 [kg/(m²·√h)] 5) μ: Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ nach DIN EN 1015-19 [-]		

Erklärung für die Bauart WDVS

Anlage 4

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung dieser Erklärung beigelegt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.47-_____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

Dämmstoff: ☐ Putzträger-Dämmplatte nach Abs. 2.1.1.1

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist dieser Erklärung beizufügen.

Handelsname: _____

Nenndicke: _____

Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtung (Oberputz):

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke
bzw. Auftragsmenge _____

Befestigungsmittel:

- ☐ Schraubbefestiger nach Abschnitt 2.1.1.2 a)
oder
☐ Klammern nach Abs. 2.1.1.2 b)

Handelsname / Anzahl je m² _____

Anschlussdetails: (siehe Abschnitt 3.2.6 des Bescheides)

- ☐ Ausführungsdetails wurden gemäß der Technischen Dokumentation des Antragstellers ausgeführt.
- ☐ zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene wurde ausgeführt.

Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.4 des Bescheides)

- ☐ normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

(Datum/Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)